

1189

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zu/zur **Polizeikommissaren/in** die Polizeihauptmeister/in (BaL) Stephan Baulandt, Michael Charwat, Detlef Krüger, Peter Lesch, Giovanni Li Fonti, Detlef Renker, Andreas Sattler, Thomas Schmidt, Sabine Stefani, Markus Steiner, Michael Tippmann (sämtlich 1. 8. 96), Jürgen Alexander (5. 8. 96);

zum/zu **Kriminalkommissar/innen** der/die Kriminalhauptmeister/innen (BaL) Thomas Antl, Petra Bappert (beide 1. 8. 96), Ilona Kärtner (26. 8. 96);

zum **Polizeiobermeister z. A.** Polizeimeister z. A. (BaP) Stefan Wagner (1. 3. 96);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Timo Erb (2. 9. 96), Sabine Hildebrand, Thorsten Massutat, Alexandra Milzetti, Bianka Müller, Linda Müller, Sandra Röder, Sabine Zink (sämtlich 3. 9. 96), Sabine Maier (5. 9. 96), Andreas Randel (9. 9. 96), Marco Bieber (17. 9. 96), Alexandra Sackewitz (25. 9. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeihauptmeister (BaP) Detlef Krüger (6. 4. 96);
die Kriminalhauptmeister (BaP) Michael Laucht (25. 2. 96), Erik Lirsch (25. 3. 96), Thomas Antl (2. 7. 96);
die Polizeiobermeister/innen (BaP) Stefan Wagner (1. 3. 96), Anke Hottkowitz (24. 4. 96), Markus Lemke, Silvia Michel (beide 16. 5. 96), Jürgen Laukel (10. 6. 96), Thomas Walther (19. 6. 96), Sven Hübscher (21. 6. 96), Wilhelm Schmits (18. 7. 96);
Polizeimeister (BaP) Michael Geiß (11. 9. 96);

in den Ruhestand getreten:

die Ersten Polizeihauptkommissare Eugen Fanroth (31. 3. 96), Dieter Matusch (30. 6. 96);
Polizeioberkommissar Erwin Klübenspies (30. 6. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Heinz Badorrek (31. 7. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Polizeiobermeister Detlef Schultze (1. 2. 96), Joachim Bendel (30. 6. 96);

verstorben:

Kriminaloberkommissar Gerhard Welsbrod (28. 7. 96);
Polizeioberkommissar Jörg Overbeck (7. 9. 96).

Offenbach am Main, 25. September 1996

Polizeipräsidium Offenbach am Main
V 30 — 8 b — KI

StAnz. 43/1996 S. 3394

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen

in den Ruhestand getreten:

Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Karl-Heinrich Hentschel (31. 8. 96).

Wiesbaden, 1. Oktober 1996

Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
I p H 714

StAnz. 43/1996 S. 3394

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zur **Oberinspektorin** Inspektorin Monika Kreutzer (1. 12. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Antje Freitag (14. 12. 95).

Wiesbaden, 27. September 1996

Der Rektor der
Fachhochschule Wiesbaden
III.3 — 5100 — kn

StAnz. 43/1996 S. 3394

1190

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesentälchen von Beedenkirchen“ vom 25. September 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich des Ortsteiles Beedenkirchen der Gemeinde Lautertal (Odenwald) gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Wiesentälchen von Beedenkirchen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1 und 9 der Gemarkung Beedenkirchen, Gemeinde Lautertal (Odenwald), Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 8,72 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, innerhalb des Naturraumes Vorderer Odenwald die gefährdete Vegetation nasser Standorte, vor allem die Feuchtwiesengesellschaften, die in unterschiedlicher Sukzession befindlichen Feuchtbrachen, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb des Kreuzweges zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb des Kreuzweges zu reiten;
11. mit Fahrrädern außerhalb des Kreuzweges zu fahren;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni und mehr als zweimal jährlich zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh oder Heu zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14, 16, 17, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd;
3. die extensive Nutzung der Grünlandflächen Flur 9 Nr. 36 und 132 der Gemarkung Beedenkirchen unter den in § 3 Nr. 14, 16, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
4. die Beweidung mit Rindern
 - a) des Grundstückes Flur 9 Nr. 137/1 der Gemarkung Beedenkirchen ab 1. Mai;
 - b) der Grundstücke Flur 9 Nr. 129 und 131 der Gemarkung Beedenkirchen anstelle der Mahd ab 1. Juni;
 - c) des Grundstückes Flur 9 Nr. 134 der Gemarkung Beedenkirchen ab 15. Juni;
5. Maßnahmen der forstlichen Nutzung, die der Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften dienen unter den in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkungen. Die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 16. Juni bis Ende Februar durchzuführen;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder;
6. das Holzrücken auf den Grundstücken Flur 9 Nr. 36 und 132 der Gemarkung Beedenkirchen in der Zeit vom 1. November bis 20. März und das Lagern von Langholz am Kreuzweg;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und an den vorhandenen Dränagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden oder gleichwertigen Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
10. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
11. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar sowie einer Gesellschaftsjagd auf Schalenwild, Fuchs, Fasan und Taube in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
12. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu zehn Tage zu dem in § 3 Nr. 17 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zwei Wochen vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb des Kreuzweges betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb des Kreuzweges reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb des Kreuzweges mit Fahrrädern fährt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni und mehr als zweimal jährlich mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

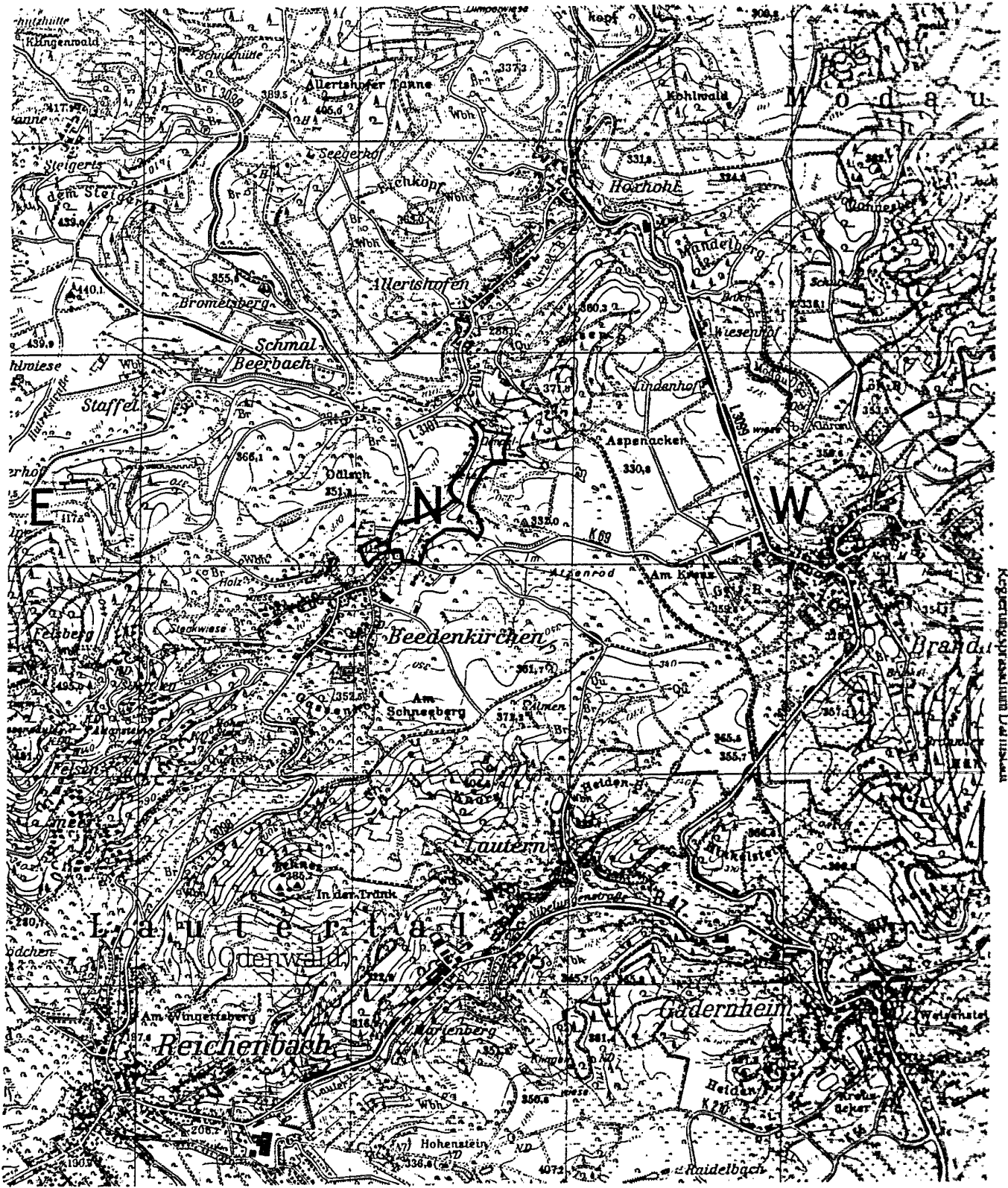
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. September 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 43/1996 S. 3394



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6218,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Wiesentälchen von Beedenkirchen“

**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wiesentälchen von Beedenkirchen“
vom 25. September 1996**

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 25. September 1996
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Lautertal
Gemarkung: Beedenkirchen
Flur: 1 und 9

